

II- ~~714~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

**XIV. Gesetzgebungsperiode**

Zl. 10.000/14 - Parl/76

Wien, am 4. Mai 1976

**263/AB**

1976 -05- 18

zu **2421**

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 242/J-NR/76, betreffend Eignungsprüfungen für weiterbildende Schulen, die die Abgeordneten MELTER und Genossen am 22. März 1976 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Vereinheitlichung der Aufnahms- und Eignungsprüfungstermine ergibt sich aus den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974:

Gemäß § 6 Abs.2 SCHUG. ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufnahms- und Eignungsprüfungen die Erfüllung aller anderen Aufnahmevervoraussetzungen für die betreffende Schulart. Dazu gehört bei berufsbildenden Schulen die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht. Gemäß § 8 Abs. 2 SCHUG. hat die Gesamtbewertung der Aufnahms- bzw. Eignungsprüfung "unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen" zu erfolgen. Ebenso ist der bisherige Lernerfolg bei der Reihung gemäß § 5 Abs.4 SCHUG. zu berücksichtigen.

- 2 -

Auf Grund dieser Gesetzeslage kommen nur Aufnahms- bzw. Eignungsprüfungen zu Ende des Unterrichtsjahres in Betracht, was praktisch eine Terminvereinheitlichung bedeutet. Es kann der Tag der Aufnahmsprüfung gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1964 i. d. F. BGBl. Nr. 468/1974 auch nur schulfrei erklärt werden, sofern dies aus Gründen der Einheitlichkeit des Prüfungstermines zweckmäßig ist.

Wann nun im einzelnen die Aufnahms- bzw. Eignungsprüfung terminiert wird, ist (abgesehen von den Zentrallehranstalten) nicht Sache des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, sondern der Schulbehörde erster Instanz (§ 6 Abs. 1 SCHUG.), auf welche dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst in diesem Falle kein Einfluß zu steht, da die Terminfestsetzung durch Verordnung der Kollegien der Landesschulräte erfolgt, denen Weisungen nicht erteilt werden können (Art. 81a, Abs. 4 B.-VG.).

Auf Grund dieser Rechtslage ergibt sich zu den einzelnen Anfragepunkten:

ad 1)

Sofern sich Härtefälle aus der erwähnten Rechtslage ergeben, könnten diese nur durch Gesetzesänderung vermieden werden. Die Möglichkeit, die Prüfungstermine für die einzelnen Schulararten nach der Zeugnisverteilung zu Ende des Unterrichtsjahres noch zu streuen, ist eher theoretisch.

ad 2)

Die Vereinheitlichung der Prüfungstermine erfolgt nicht wegen einer sonstigen Mehrbelastung von Prüfern, sondern aus den oben erwähnten Umständen.

- 3 -

ad 3)

Ob jeder Schüler, der eine Aufnahms- bzw. Eignungsprüfung bestanden hat, in die Schule aufgenommen wird, ist eine Platzfrage. Doch darf ich in diesem Zusammenhang auf die große Zunahme der Kapazität der berufsbildenden Schulen in den letzten Jahren verweisen.

ad 4)

Bei gleichen Schularten gelten derzeit die gleichen Eignungserfordernisse bzw. -maßstäbe. Eine abweichende Praxis ist nicht bekannt.

*fmug*